

Sitzung vom 24. Oktober 2012

**1060. Anfrage (Antwort des Regierungsrates auf die bundesrätliche Vernehmlassung zur Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)**

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 1. Oktober 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der in RRB 972 verabschiedeten Vernehmlassungsantwort ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. a) Warum findet der Umstand, dass die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» im Kanton Zürich mit einem Ja-Stimmenanteil von 50,77% angenommen worden ist, im RRB 972 keine Erwähnung?  
b) Welchen Einfluss hatte dieses Abstimmungsergebnis auf die Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats?
2. a) Warum findet der Umstand, dass der «Bundesbeschluss über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» im Kanton Zürich mit einem Ja-Stimmenanteil von 46,92% verworfen worden ist, im RRB 972 keine Erwähnung?  
b) Welchen Einfluss hatte dieses Abstimmungsergebnis auf die Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates?
3. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage spricht sich der Regierungsrat für eine Umsetzungsregelung aus, die näher an der verworfenen als an der vom Volk angenommenen Vorlage liegt?
4. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage lässt der Regierungsrat eine erhebliche Diskrepanz aufkommen zwischen dem im Urnengang vom 28. November 2010 klar zum Ausdruck gekommenen Volkswillen und seiner Vernehmlassungsantwort?
5. Welche konkreten Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts werden durch Art. 121 Abs. 3–6 BV verletzt?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4:

Volk und Stände haben am 28. November 2010 die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen. Damit wurde Art. 121 der Bundesverfassung (BV; SR 101) um die Abs. 3–6 ergänzt, wonach Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Die verurteilten Personen sind zudem mit einem Einreiseverbot von 5 bis 15 Jahren zu belegen. Gemäss den Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen die in Art. 121 Abs. 3 BV erwähnten Straftatbestände zu definieren und zu ergänzen und Strafbestimmungen gegen Personen zu erlassen, die das Einreiseverbot missachten.

Der Bundesrat gab im Mai 2012 zwei Varianten zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Die vom Bundesrat bevorzugte Variante 1 strebte eine vermittelnde Lösung an, die sowohl dem von den neuen Verfassungsbestimmungen angestrebten Ausweisungsautomatismus als auch den bestehenden Verfassungsgrundsätzen und Menschenrechtsgarantien so weit als möglich Rechnung trägt. Der Bundesrat schlug mit Variante 1 eine Lösung vor, die zum einen den Volkswillen achtet und zum anderen einen Widerspruch zum Freizügigkeitsabkommen weitgehend vermeidet. Die Variante 2 entsprach dem Lösungsvorschlag, der von den Vertreterinnen und Vertretern des Initiativkomitees im Rahmen der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Arbeitsgruppe eingebracht worden war. Sie ging im Ergebnis davon aus, dass die neuen Verfassungsbestimmungen als jüngeres Recht absoluten Vorrang haben vor dem bisherigen Verfassungsrecht und vor dem nicht zwingenden Völkerrecht – insbesondere den internationalen Menschenrechtsgarantien.

Der Regierungsrat äusserte sich gestützt auf seine verfassungsmässige Kompetenz (Art. 71 Abs. 1 lit. g Kantonsverfassung [LS 101]) zu den Vernehmlassungsvorlagen. Er kam aus den in der Vernehmlassung vom 19. September 2012 (RRB Nr. 972/2012) angeführten Gründen zum Schluss, dass er die Variante 1 aus rechtlichen Überlegungen und zur Vermeidung einer wesentlich grösseren finanziellen Belastung des Kantons bevorzugt. Der Regierungsrat führte auch aus, weshalb er die

Variante 2 ablehnt. Dass die Ausschaffungsinitiative (auch) im Kanton Zürich angenommen und der Gegenentwurf dazu abgelehnt wurde, spielte dabei keine Rolle und brauchte auch nicht besonders erwähnt zu werden. Tatsache ist, dass die Ausschaffungsinitiative von Volk und Ständen angenommen wurde und es nunmehr einzig darum ging, wie diese neuen Verfassungsbestimmungen umzusetzen sind.

Zu Frage 5:

Die Bundesverfassung verlangt, dass die Bundesversammlung eine Initiative für ganz oder teilweise ungültig erklärt, wenn sie gegen zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verstösst (Art. 139 Abs. 3 BV). Der Bundesrat war der Auffassung, dass die Initiative, also Art. 121 Abs. 3–6 BV, so ausgelegt werden könne, dass namentlich das in der Bundesverfassung enthaltene und zum zwingenden Völkerrecht gehörende «Non-Refoulement-Prinzip» eingehalten wird. Dieses Prinzip besagt, dass unter keinen Umständen eine Person in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem ihr Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention [SR 0.101], Art. 25 Abs. 3 BV). Weitere Normen des zwingenden Völkerrechts waren durch die Initiative nicht betroffen (BBl 2009 5102 f.). Eine Mehrheit des Parlaments teilte die Auffassung des Bundesrates. Damit war die Initiative gültig und wurde deshalb Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Art. 121 Abs. 3–6 BV verletzt daher keine Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**